

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

168

Gesetz: ArbGG § 72

Leitsätze:

Der Zweite Senat bestätigt seine Rechtsprechung
[AP Nr. 35 zu § 72 ArbGG 1953], daß Hilfserwä-
gungen, auf denen die Entscheidung nicht be-
ruht, die Revision als Divergenzrevision nicht
zulässig machen.

Aktenzeichen: 2 AZR 463/57

Beschluß des BAG vom 13. November 1957

LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 463/57
Sa 17/57 (Saarbrücken)

168

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 13. November 1957 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts in Saarbrücken vom
10. Juli 1957 - 2 Sa 17/57 - wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist als Laborant im Wäschelaboratorium
einer Grube der Beklagten beschäftigt. Er wird als Hand-
werker nach der Lohnstufe V des Tarifvertrages für die
Arbeiter der Saarbergwerke besoldet.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger meint, er erfülle die Voraussetzungen der Berufsgruppe D, Untergruppe T 5 der II. Hauptgruppe des Tarifvertrages für die Angestellten der Saarbergwerke vom 21. September 1955 und begehrt daher die Feststellung, daß er für die Zeit ab 1. Juni 1956 in diese Berufsgruppe als Angestellter einzustufen und entsprechend zu besolden sei.

Beide Vorinstanzen haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen; sie ist auch nach der Höhe des auf 15.000.-- Saarfranken festgesetzten Streitwerts nicht gegeben.

Die Beklagten stützen die von ihnen eingelegte Revision auf ihrer Meinung nach vorliegende Divergenz des angefochtenen Urteils von folgenden Entscheidungen:

- 1) Landesarbeitsgericht München vom 9. November 1949
- I 244/48 - in AP 51 Nr. 155
- 2) Landesarbeitsgericht Bremen vom 2. November 1949
- Sa 50/49 - in AP 50 Nr. 140
- 3) Landesarbeitsgericht Stuttgart vom 14. Oktober 1949
- II Sa 161/49 - in AP 50 Nr. 222.

Eine den Revisionsweg eröffnende Abweichung des angefochtenen Urteils von den angezogenen Urteilen i. S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG liegt jedoch nicht vor.

Die angezogenen Entscheidungen befassen sich zwar, wie die Revision mit Recht hervorhebt, mit dem Begriff der Angestellteneigenschaft. In ihnen wird jeweils die Frage geprüft, ob die dortigen Kläger Angestellte i. S. des § 616 BGB bzw. des § 1 Angestelltenversicherungsgesetz sind. Die Revision verkennt aber, daß die Kläger dieser Prozesse nicht Tarifverträgen unterworfen waren, die den Begriff des Angestellten ausdrücklich normieren. Im anhängigen Rechtsstreit ist das Landesarbeitsgericht bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger Angestellter ist, allein von § 23 des Tarifvertrages für die Angestellten der Saarbergwerke vom 21. September 1955 i.V. mit der entsprechenden Berufsgruppendifinition ausgegangen und auf Grund dieser Bestimmungen zu einer Bejahung der Angestellteneigenschaft des Klägers gelangt. Damit ist es aber



nicht von Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen abgewichen; es hat sich insoweit mit dem allgemeinen Angestelltenbegriff gar nicht befasst. Die Statthaftigkeit der Revision gem. § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG kann aber überhaupt nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Rechtssatz eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Aus diesen Erwägungen liegt auch eine Divergenz insoweit nicht vor, als das angefochtene Urteil ausführt, der Kläger erfülle auch die allgemeinen Merkmale einer Angestellten-eigenschaft. Die angefochtene Entscheidung wird von diesen Ausführungen nicht getragen; sie sind nur hilfsweise vom Landesarbeitsgericht herangezogen worden, wie sich aus dem Inhalt und insbesondere auch aus der Formulierung des letzten Absatzes der angefochtenen Entscheidung ergibt. Ob insoweit eine Abweichung von den angezogenen Entscheidungen vorliegt, bedarf daher keiner Erörterung (BAG AP Nr. 35 zu § 72 ArbGG 1953).

Die Revision war daher gem. § 74 Abs. 3 ArbGG als unstatthaft zu verwerfen.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

